

den. Als hinwiederum im zehnten Jahrhundert die *Vita canonica* durch Auflösung des gemeinschaftlichen Wohnens in Verfall gerieth, äußerte dieß natürlich auch auf die Beobachtung der Vorschriften über den Eölibat sehr nachtheilige Wirkungen. Es trat auch in dieser Beziehung ein völliger Verfall ein, und es mußten daher die Päpste sich berufen fühlen, auf eine entschiedene Weise gegen eine Praxis aufzutreten, welche ebenso sehr gegen die Kirchengesetze als gegen das Princip des Priestertums überhaupt verstieß. Eine ganze Reihenfolge von Päpsten hat in dieser Beziehung die Disciplin zu reformiren sich bemüht; Benedict VIII. schärfte das ältere Verbot der Clerogamie bis zum Subdiaconate abwärts auf einem zu Pavia im J. 1012 gehaltenen Concilium von Neuem ein (Concil. Ticin. c. 1 u. 2, bei Harduin VI, 1, 813); ihm schlossen sich Gregor VI., Leo IX. und Stephan IX. an (can. 14, D. XXXII; can. 14, D. XXXI). Hatte Leo den vor der Weiße verheirateten Subdiaconen Enthaltensamkeit auferlegt, und nach ihm Nicolaus II. verboten, daß jemand bei einem beweihten Presbyter die Messe höre (can. 5, D. XXXII), so wiederholte Alexander II. beides auf dem Concilium, welches er im J. 1063 zu Rom hielt (can. 6, D. XXXII; can. 16. 17, D. LXXXI).

Dieß ist die Geschichte des Eölibates und der denselben betreffenden Gesetzgebung bis in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts; da erst gelangte im J. 1073 Gregor VII. auf den päpstlichen Stuhl, und somit fragt sich, welche Neuerungen er in dieser Sache eingeführt habe. Die Antwort ist einfach: Keine. Die von ihm erlassenen Kirchengesetze (can. 15, D. LXXXI; Migno, PP. lat. CXLVIII, 645. 396) haben nur die nämlichen Grundsätze wie die seiner Vorgänger ausgesprochen, und nur darin unterscheidet er sich von diesen, daß er die Verbote der Clerogamie bis zu dem Subdiaconate hinab mit größerer Entschiedenheit und Strenge zur Ausführung brachte, indem er die beweihten Cleriker der höheren Ordines von Beneficien und allen geistlichen Functionen ausschloß. Im gesetzlichen Princip hat Gregor VII. aber durchaus nichts geändert, denn die Bestimmung, daß die Ehen der Cleriker der höhern Weißen, sowie der Mönche, nichtig sein sollen, rührt nicht von ihm her, sondern ist zuerst entweder von Urban II., oder auf dem ersten lateranensischen Concilium von Callixt II. getroffen (can. 10. 12, D. XXXII; can. 8, D. XXVII) und dann von Innocenz II. auf der zweiten im Lateran gehaltenen Synode wiederholt worden (can. 8, D. XXVIII; can. 40, C. XXVII, q. 1). Auf dieser Bahn ging dann Alexander III. noch einen Schritt weiter, indem er (cap. 1, X, d. cler. conjug. 3, 3) bestimmte, daß auch die niedern Cleriker durch Eingehung der Ehe ihr Amt und die Privilegien des geistlichen Standes einbüßen sollten. Daß diese Vorschriften bald auch wirklich in das Leben übergangen, dazu trugen vorzüglich die neu entstan-

denen Bettelorden durch ihr Beispiel bei; doch fand sich Bonifatius VIII. bewogen, in Betreff der niedern Weißen von der bisherigen Strenge in etwa nachzulassen. Er gestattete nämlich auch den verheirateten Clerikern der vier untern Stufen die Privilegia canonis und fori unter der Voraussetzung, daß sie die geistliche Kleidung und die Tonsur trügen (cap. un. VI, de cler. conjug. 3, 2). Das Concilium von Trient (Sess. XXIII, d. Reform. c. 6) hat die Beobachtung dieser Constitution Bonifatius' VIII. ausdrücklich hervorgehoben und die Aufnahme Verheiratheter zu den niedern Weißen unter der Voraussetzung gestattet, daß es an Unverheiratheten fehlt, jene aber tugendhaft leben und sonst für das Amt tauglich sind, daß sie ferner nur Eine Ehe geschlossen haben und die Tonsur sowie das geistliche Kleid in der Kirche tragen (Conc. Trident. l. c., c. 17). Diese Bestimmungen des Conciliums von Trient sind auch die heutzutage geltenden, doch müssen sie noch durch einige andere in den Decretalen enthaltene ergänzt werden. Demgemäß soll Reiner, wie Bonifatius VIII. (cap. ult. VI, de temp. ordin. 1, 9) es ausgesprochen hat, die niederen Weißen empfangen, der nicht die Absicht hat, zu den höheren emporzusteigen, und diese sollen nach der Vorschrift Alexanders III. (cap. 2, X, de cler. conjug. 3, 3; cap. 5, X, d. convers. conjug. 3, 32) niemandem ertheilt werden, der seine Frau nicht als Jungfrau geheiratet hat, und auch dann nicht, wenn diese nicht nunmehr die Keuschheit gelobt und, für den Fall daß sie noch jung ist, in ein Kloster eintritt. Wer aber die höheren Weißen empfangen hat, wird dadurch, wie schon ältere Decretalen verordnet haben und das Concilium von Trient (Sess. XXIV, can. 9, d. saor. matr.) wiederholt, zur Eingehung der Ehe gesetzlich unfähig. In Folge aller dieser gesetzlichen Bestimmungen über den Eölibat ist doch immer ein großer Unterschied in dieser Beziehung zwischen den höheren und den niederen Weißen bestehen geblieben, und zwar zeigt sich dieß hauptsächlich in folgenden zwei Punkten. Erstens involvirt nur der Empfang der höheren Weiße als solcher das Gelübde der Keuschheit, nicht der der niederen, sondern hier muß daselbe, wenn jemand auf diese Weise verpflichtet sein will, ausdrücklich als ein Votum simplex damit verbunden werden. Damit steht zweitens der Unterschied in Betreff der Gültigkeit der Ehe im Zusammenhang. Der Cleriker der höheren Weißen ist völlig inhabil zur Ehe, der der niederen kann nicht nur gültiger, sondern auch erlaubter Weise eine solche schließen. Jenem steht daher derjenige gleich, welcher ein eigentliches Votum solenne abgelegt hat, wogegen, wer nur durch ein Votum simplex sich verpflichtete, gültiger, aber nicht erlaubter Weise heiraten kann. Eine Ausnahme findet in dieser Beziehung bei den Jesuiten statt; bei ihnen bewirkt das mit den niederen Weißen verbundene Votum simplex bereits die Inhabilität zur Ehe. Dem sich verheirathenden Cle-